

<b>An</b> (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
		Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen

### Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 5 BayBO)

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO). Dies gilt auch für Vorhaben, die unter das Genehmigungsverfahren (Art. 58 BayBO) fallen und für die Beseitigung baulicher Anlagen (Art. 57 Abs. 5 BayBO).

<b>1. Antragsteller / Bauherr</b>	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
<b>Vertreter des Antragstellers / Bauherrn</b>	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

<b>2. Vorhaben</b>
Genauere Bezeichnung des Vorhabens

<b>3. Baugrundstück</b>		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		
<b>Tag des Baubeginns / Wiederaufnahme:</b>		

#### 4. Standsicherheitsnachweis

##### 4.1 Ersteller des Standsicherheitsnachweises

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektennummer	Land
Berufsbezeichnung	
Datum, Unterschrift des Erstellers des Standsicherheitsnachweises	

- 4.2  Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich; die Bestätigung des Tragwerksplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV (s. Anlage 1a) liegt bei.
- Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich.  
(Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 2 BayBO)
- Eine Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei.  
(Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayBO)

##### 4.3 Prüfsachverständiger für Standsicherheit

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektennummer	Land
Berufsbezeichnung	

- 4.4 **Beseitigung**  
(Art. 57 Abs. 5 Satz 3)  Eine Bestätigung der Standsicherheit des Gebäudes, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen qualifizierten Tragwerksplaner liegt vor.  
(vgl. Nr. 5.3 der Beseitigungsanzeige)

<b>5. Brandschutznachweis</b>	
<b>5.1 Ersteller des Brandschutznachweises</b>	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektennummer	Land
Berufsbezeichnung	
Datum, Unterschrift des Erstellers des Brandschutznachweises	
<b>5.2</b> <input type="checkbox"/> Eine Bescheinigung des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei. (Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO)	
<b>5.3 Prüfsachverständiger für Brandschutz</b>	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektennummer	Land
Berufsbezeichnung	

<b>6. Anlagen</b>
<input type="checkbox"/> Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV (Anlage 1a)
<input type="checkbox"/> Bescheinigung Standsicherheit I (Anlage 9)
<input type="checkbox"/> Bescheinigung Brandschutz I (Anlage 11)
<input type="checkbox"/> Bestimmung des Verantwortlichen für die Bauausführung (Anlage 6)

<b>7. Unterschrift</b>
<input type="checkbox"/> Antragsteller / Bauherr
<input type="checkbox"/> Vertreter
Datum, Unterschrift